

Systematische Rechtssammlung

Nr. 1.2.3.1.1

Ausgabe vom 1. August 2016

Tarif der Feuerwehr Stadt Luzern ¹

vom 5. Juni 1996

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², § 48 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzrechtes vom 29. September 1989, Art. 12 lit. i des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 sowie Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen,

beschliesst:

¹ Fassung gemäss Änderung vom 2. März 2005, rückwirkend in Kraft seit 1. März 2005.

² SRL Nr. 680

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Dieser Tarif regelt die Miete von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie die Kosten für verrechenbare Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr Stadt Luzern.

² Vermieterin ist die Stadt Luzern, vertreten durch die Abteilung Feuerwehr.

Art. 2³ *Vermietung von Fahrzeugen*

¹ Sofern das Kommando der Feuerwehr nichts anderes bestimmt, werden deren Fahrzeuge nur vermietet, wenn der direkte Bezug zur Feuerwehr (Schadenminderung/Schadenprävention) gegeben ist.

² Alle vermieteten Fahrzeuge der Feuerwehr dürfen nur von Personen gefahren und bedient werden, die in der Feuerwehr Stadt Luzern eingeteilt sind und die Ausbildung zum Führen des betreffenden Fahrzeugs erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 3 *Mietgesuche*

Mietgesuche für Fahrzeuge oder Gerätschaften sind der Abteilung Feuerwehr schriftlich oder mündlich einzureichen.

Art. 4⁴ *Ansätze*

¹ Massgebend für die Höhe der Mieten bzw. der verrechenbaren Dienstleistungen sind die Ansätze im Anhang zu diesem Tarif.

² Das Feuerwehrkommando kann in Ausnahmefällen, namentlich bei Gesuchen von gemeinnützigen Institutionen, die Kosten nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Stadtratsbeschluss 60 vom 6. Januar 1993 betreffend die Festlegung der Ansätze für verrechenbare Dienstleistungen und die Ausmietung von Fahrzeugen und Gerätschaften der Feuerwehr Stadt Luzern wird aufgehoben.

³ Fassung gemäss Änderung vom 19. April 2000, in Kraft seit 1. Mai 2000.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 16. Februar 2000, in Kraft seit 1. April 2000.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.⁵

Luzern, 5. Juni 1996

Namens des Stadtrates

Franz Kurzmeyer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁵ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 15. Juni 1996.

Anhang 1⁶

Ansätze für Miete bzw. verrechenbare Dienstleistungen (zu Art. 4)

1. Fahrzeuge		CHF
Einsatzfahrzeug über 10 t	pro Einsatz	180.00
Einsatzfahrzeug 3,5 t bis 10 t	pro Einsatz	120.00
Einsatzfahrzeug bis 3,5 t Gewicht	pro Einsatz	60.00
Personenwagen	pro km	0.70
Einsatz ADL/HR für technische Hilfeleistung	pro Einsatz	360.00
Einsatz ADL/HR zu Gunsten RD 144 (pauschal inkl. Personal)	pro Einsatz	900.00
2. Gerätschaften		CHF
Hochleistungslüfter	pro Einsatz	60.00
Aggregate, Pumpen, Wassersauger	pro Einsatz	60.00
Motorspritzen	pro Einsatz	100.00
Mechanische Anhängeleiter	pro Einsatz	100.00
Sprungretter/Sprungpolster	pro Einsatz	250.00
Rettungswinde/Tiefenrettungsgerät/Seilzug	pro Einsatz	100.00
Einsatz technischer Rettungsgeräte (Einzelgeräte)	pro Einsatz	300.00
Einsatz technischer Rettungsgeräte (maximal mehrere Geräte)	pro Einsatz	600.00
Handfeuerlöscher		
Schaumlöscher/Pulverlöscher/CO ₂ -Löscher	Stück	nach Aufwand Drittfirma
ABC-Einsatz durch Ortsfeuerwehr		
Schnellsperren/Gittersperren/Bachsperrern	pro m	10.00
Saugkissen	pro 2.5 m	70.00
Ölbinder Strasse oder Wasser	Sack	50.00
Verbrauchsmaterial wie Absperrmaterial usw. Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle		nach Aufwand zusätzlich 20 %

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 2. März 2005, in Kraft seit 1. März 2005.

3. Dienstleistungen für Dritte**CHF**

Luzerner Theater		
Brandsicherheitswache im Luzerner Theater	pro Person u. Vorstellung	62.50
Kontrollrunden ausserhalb der ordentlichen Vorstellungen	pro Stunde	80.00
Jährliche Pauschabgeltung der administrativen Kosten		5'000.00

Räumlichkeiten

Saalmieten in der Feuerwache Kleinmatt Saal A, B u. C	pro Tag u. Saal	300.00
Benützung Küche inkl. Mobiliar	pauschal	100.00

Benützung techn. Einrichtungen

Beamer	pro Saal	50.00
Reinigung, Retablierung der Räume durch Hauswart	pro Stunde	80.00

Miete Handfeuerlöscher, Löschdecken

Liefern und abholen	pro Stunde Mindest- ansatz	80.00
Luftschaum LS 12, Pulverlöscher 12 kg/6 kg oder CO2-Löscher	5 Tage/Stück Mindest- ansatz	40.00
Füllungen während der Mietdauer benutzter Handfeuerlöschern/Kontrolle und Ersatz bei abgerissener Plombe		nach Aufwand Drittfirma
Löschdecken	5 Tage/Stück Mindest- ansatz	15.00

Miete Schlauchmaterial

pro 20 m inkl. Retablierung	pro 5 Tage	20.00
pro Strahlrohr	Mindest- ansatz	40.00

Feuerpolizei / vorsorglicher Brandschutz		
Arbeiten im Bereich Feuerpolizei durch Brandschutzfachmann, die nach Zeitaufwand verrechnet werden (Feuerpolizeiliche Kontrollen, Bewilligungen, Abnahmen)	pro Stunde	120.00
Feuerpolizeiliche Kontrolle in bestehenden Gebäuden	keine Verrechnung	
Schriftliche Stellungnahmen nach Nachkontrolle pro Schreiben	Minimal-gebühr	50.00
Schlüsselrohre		
Allgemeine Aufwendungen für den Bereich Schlüsselrohre, Vertragsausfertigung, Erfassung im geographischen Informationssystem (GIS), Montage Zylinder, Installationsbegleitung	Minimal-gebühr	120.00
Kontrolle und Wartung Schlüsselrohr, Prüfen Schlüssel, Schlüsselzylindermiete	pro Jahr	30.00
Lieferung und Montage Schlüsselrohre		durch Dritte
Brandschutzschulungen		
Modul klein	pauschal	400.00
Modul gross (mit Brandsimulationsanlage)	pauschal	600.00
Evakuationsübungen		
Begleitung durch Feuerpolizei, inklusive schriftlichem Übungsprotokoll	pauschal	300.00
Einsatz weiterer Kaderleute (Beobachter)	pro Stunde	60.00

4. Einsätze

CHF

Brandmelde- und/oder Sprinkleranlagen		
Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehrkräfte zur Folge haben		
1. Alarm	pro Anlage/Jahr	400.00
2. Alarm	pro Anlage/Jahr	600.00
jeder weitere Alarm	pro Anlage/Jahr	1'000.00

Personaleinsatz Ortsfeuerwehr		
Mannschaft pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	60.00
Personaleinsatz Stützpunktaufgaben (ausgenommen Öl- und Chemiewehrstützpunkt)		
Mannschaft pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	80.00
Verpflegung		
Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung		nach Aufwand

* Abrechnung auf Viertelstunden

Tabelle der Änderungen des Tarifs für die Miete von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie für die Kosten von verrechenbaren Dienstleistungen und Einsätzen der Feuerwehr Stadt Luzern vom 5. Juni 1996

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 1814	25.9.96	5.10.96 2715	Anhang	geändert	1.10.96
2.	StB 230	16.3.00	26.2.00 514	Art. 4, Anhang	geändert	1.4.00
3.	StB 488	19.4.00	29.4.00 1111	Art. 2, Anhang	geändert	1.5.00
4.	StB 1212	19.11.03	29.11.03 3016	Anhang	geändert	1.1.04
5.	StB 201	2.3.05	12.3.05 581	Titel, Anhang	geändert	1.3.05
6.	StB 737	2.12.15	12.12.15 3782	Anhang	geändert	1.1.16